



Turngemeinde Hilgen 04 e.V.

Breitensport - Fußball - Handball

Satzung der Turngemeinde Hilgen 04 e.V.

§ 1 Name, Vereinsfarben, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Turngemeinde Hilgen 04 e.V.
- 1.2 Die Vereinsfarben sind: rot / weiß
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Burscheid-Hilgen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und führt den Zusatz e.V.. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - 2.1.1. des Sports, der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung breiter Bevölkerungskreise insbesondere durch
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b) die sportliche Freizeitgestaltung,
 - c) der Jugendpflege,
 - d) die Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen zur Talentfindung und -förderung,
 - e) die Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im Kindergartenbereich und im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten,
 - f) der Zusammenarbeit mit Ärzten, Krankenkassen, Firmen und Organisationen zur Wiederherstellung der Gesundheit durch Präventionsmaßnahmen,
 - g) die Aufbereitung von Sport- und Spielarten, dass alle Menschen mit Behinderung ein Funktionsbeeinträchtigung gerechtes Angebot finden.
 - 2.1.2 der Kunst und der Brauchtumpflege sowie die Sicherung und Förderung des Kulturangebotes und der Kulturqualität in Burscheid insbesondere durch
 - a) Verwirklichung von Beteiligungen an Kulturveranstaltungen,
 - b) Herrichtung, Pflege und Unterhalt von Kulturstätten,
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Grundsätzlich betreibt der Verein die Ausübung des Sportes auf Amateurbasis. Der Verein kann alle nach den Richtlinien des deutschen Sportbundes und der Fachverbände geleitete Abteilungen führen.



Turngemeinde Hilgen 04 e.V.

Breitensport - Fußball - Handball

- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 2.4 Parteipolitische, konfessionelle oder rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
- 4.2 Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten (Beitrittserklärung). Bei Minderjährigen ist dieses von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich dadurch zur Zahlung der Beiträge.
- 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
Eine Ablehnung muss dem/r Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.
- 4.4 Bei unterbrochener Mitgliedschaft (Austritt und Wiedereintritt) zählen bei Jubiläen alle Mitgliedsjahre.
- 4.5 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder 60 Jahre dem Verein angehören. Sie besitzen die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
- 4.6 Zu Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben und mehrere Jahre Vorsitzende(r) der TGH waren. Sie besitzen die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss und damit auch die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.



Turngemeinde Hilgen 04 e.V.

Breitensport - Fußball - Handball

- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des Vereins. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. mit vierwöchiger Frist möglich.
- 5.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung des Ältestenrates, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- 5.3.1 wegen Nichtzahlung von Beiträgen oder Gebühren trotz 2. Mahnung,
 - 5.3.2 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unehrenhaften Verhaltens.
- 5.4 Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt, die vom Vorstand beschlossen, geändert und aufgehoben werden kann. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins -gleich aus welchem Grunde- nicht genutzt werden können. Gleiches gilt für die Kursteilnahme. Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren wird angestrebt. Die Zahlungsweise ist halbjährlich oder jährlich. Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. **Mitgliederversammlung**
2. **Vorstand**
3. **Abteilungen**
4. **Jugendausschuss**
5. **Ältestenrat**

§ 8 Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren, einschließlich der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden.



Turngemeinde Hilgen 04 e.V.

Breitensport - Fußball - Handball

- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- 8.2.1 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - 8.2.2 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - 8.2.3 Entlastung des Vorstandes,
 - 8.2.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des/der Referenten/in für Öffentlichkeitsarbeit und der Kassenprüfer,
 - 8.2.5 Bestätigung und Abberufung der Mitglieder der Abteilungsleitung, dem/der Sprecher/in des Ältestenrates und der Jugendleitung,
 - 8.2.6 Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer oder Auflösung alter Abteilungen,
 - 8.2.7 Auflösung des Vereins,
 - 8.2.88 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- 8.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, stattzufinden. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie erfolgt durch Veröffentlichung an den Sportstätten, Schaukasten, durch die örtliche Presse, das Internet oder durch E-Mail.
- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn :
- 8.4.1 der Vorstand es beschließt oder
 - 8.4.2 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen oder
 - 8.4.3 die Kassenprüfer es für erforderlich halten.
- 8.5 Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die in einer vorausgegangenen Vorstandssitzung festgelegt worden ist, muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- 1. Bericht des Vorstandes.
 - 2. Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Mitgliederversammlung.
 - 3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - 4. Entlastung des Vorstandes.
 - 5. Berichte der einzelnen Abteilungsleiter.
 - 6. Bericht des Jugendausschusses.
 - 7. Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - 8. Beschlussfassung über Anträge.
- 8.6 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 8.8 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen



Turngemeinde Hilgen 04 e.V.

Breitensport - Fußball - Handball

stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, vorausgesetzt, es sind mindestens 30 Mitglieder anwesend.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

- 8.9 Über Anträge, die in der Tagesordnung nicht verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingegangen sind.
- 8.10 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Eine Dringlichkeit kann nur dann vorliegen, wenn der Antrag aus sachlichen Gründen nicht innerhalb der Antragsfrist von 8 Tagen vor der Versammlung eingereicht werden konnte.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus :

**dem/der Vorsitzenden,
dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Geschäftsführer/in,
der/dem Schatzmeister/in
den Abteilungsleitern/innen der Abteilungen
Breitensport, Fußball und Handball.**

- 9.2 Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand leitet den Verein. Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage und Geschäfte dies erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 10.3 Zur festen Aufgabe des Vorstandes gehören:
- 10.3.1 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen der Abteilungen.



Turngemeinde Hilgen 04 e.V.

Breitensport - Fußball - Handball

- 10.3.2 die Verfügung über die Gesamteinnahmen des Vereins sowie die Bewilligung des Etats für die einzelnen Abteilungen und des Vorstandes.
- 10.3.3 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 10.3.4 Aufnahme.
- 10.3.5 Ausschluss und Bestrafung nach Anhörung des Ältestenrates.
- 10.4 Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, um evtl. weitergehende Schäden auszuschließen.
- 10.5. Die Abgrenzungen der Abteilungen sowie die einzelnen Aufgaben der Abteilungsleiter/innen, der Mitglieder des Vorstandes sowie der Ausschüsse kann die Geschäftsordnung des Vereins regeln. Die Geschäftsordnungen werden bei Bedarf von den entsprechenden Organen, Abteilungen oder Ausschüssen aufgestellt und müssen vom Vorstand genehmigt werden. Die Geschäftsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 10.6 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, Ausschüsse und sonstigen Organe des Vereins beratend teilzunehmen.
- 10.7 Die Tätigkeit des Vorstandes kann ehrenamtlich, teilhauptamtlich oder hauptamtlich erfolgen. Sofern ein Vorstandsmitglied Vergütungen für seine Tätigkeit erhält, darf diese nicht unangemessen sein. Die Höhe der Vergütung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes, wobei das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist.
- 10.8 Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen.

§ 11 Abteilungen

- 11.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet oder aufgelöst.
- 11.2 Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter/innen, deren Stellvertreter/innen und Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
- 11.3 Abteilungsleiter/innen, Geschäftsführer/innen und Mitarbeiter/innen werden für zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungsleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- 11.4 Abteilungen können nach Zustimmung durch den Vorstand Spiel- und Sportgemeinschaften mit anderen Vereinen eingehen. Die Vereinbarungen hierzu dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.



Turngemeinde Hilgen 04 e.V.

Breitensport - Fußball - Handball

§ 12 Jugendausschuss

- 12.1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 12.2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 13 Ältestenrat

- 13.1. Der Ältestenrat setzt sich aus Mitgliedern/innen der Turngemeinde Hilgen zusammen, die durch den Vorstand berufen oder abberufen werden. Sie dürfen kein weiteres Amt innerhalb des Vorstandes haben.
- 13.2. Die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungen, des Ältestenrates, der Jugend und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet ist. Alle Protokolle sind dem Vorstand innerhalb von 21 Tagen zuzustellen und können dort eingesehen werden.

§ 15 Wahlen

- 15.1 Die Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleitung und der Jugendleitung werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 15.2 Der Vorstand, die Abteilungsleitung und die Jugendleitung wird in 2 Wahlgruppen gewählt. Die genaue Festlegung erfolgt in der Geschäftsordnung.

§ 16 Kassenprüfer

- 16.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Belege und Aufzeichnungen des Vereins und der Abteilungen zu nehmen, sowie Auskunft über Vermögensverwaltungen und Rechnungsführungen zu verlangen. Insbesondere steht ihnen das Recht der Kartenkontrolle bei Veranstaltungen zu. Kassenprüfer die im Vorjahr gewählt wurden, sollten wiedergewählt werden.



Turngemeinde Hilgen 04 e.V.

Breitensport - Fußball - Handball

- 16.2. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss, in dem alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen sein müssen. Sie geben auf der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht ab und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen persönlichen Anteil. Der Vorstand hat alljährlich in der Mitgliederversammlung über die Verwaltung der Vereinsvermögen Rechenschaft abzulegen. Über die Veräußerung von Vereinseigentum (Grundvermögen einschl. Aufbauten usw.) entscheidet die Mitgliederversammlung mit mehr als 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Haftung des Vereins

- 18.1 Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 18.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit die Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und



Turngemeinde Hilgen 04 e.V.

Breitensport - Fußball - Handball

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 20 Auflösung

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 20.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 20.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn über 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 20.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Burscheid mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Die Vereinsfahne mit Zubehör wird treuhänderisch der Stadt Burscheid übergeben und muss von dieser bei einer Neugründung wieder zur Verfügung gestellt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 17. Juni 2019 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.

Burscheid-Hilgen, den 17. Juni 2019

gez.
Vorstand